

## **Entwurf einer Leistungsbeschreibung**

### **Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI**

#### **1. Vorbemerkung**

Der Gesetzgeber verpflichtet mit dem Anfang 2017 in Kraft getretenen Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI, fachlich unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen oder Sachverständige damit zu beauftragen bis zum 31. März 2018 ein Konzept für eine Qualitätssicherung in neuen Wohnformen zu entwickeln und zu erproben, insbesondere Instrumente zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung zu entwickeln und ihre Eignung zu erproben.

#### **2. Auftragsgegenstand und Zielsetzung**

Auftragsgegenstand ist zunächst eine Darstellung der bestehenden Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren, unter denen Leistungen in neuen Wohnformen erbracht werden (Bezugsrahmen). Hierbei sind die bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse einzubeziehen und bestehende rechtliche Voraussetzungen für neue Wohnformen darzustellen. Besonderheiten der unterschiedlichen Wohnformtypen sind herauszuarbeiten und jeweils spezifische Anforderungen an eine Qualitätssicherung darzustellen. Dabei ist zu unterscheiden nach externen und internen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Zu berücksichtigen sind die Projekte nach § 113b Abs. 4 SGB XI zur „Entwicklung der Instrumente und Verfahren für Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI und die Qualitätsdarstellung nach § 115 Abs. 1a SGB XI in der ambulanten bzw. stationären Pflege“. Es ist ein direkter Bezug zum Stand der Ergebnisse und Entwicklungsarbeiten sowie den Instrumenten und Verfahren aus den o.g. Entwicklungsaufträgen herzustellen. Die hier beauftragte Entwicklungsarbeit für neue Wohnformen soll auch Hinweise auf rechtliche Voraussetzungen zur Gestaltung zukünftiger Qualitätssicherung in neuen Wohnformen geben. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, an welchen Punkten bereits Prüfmechanismen neben denen des Elften Sozialgesetzbuchs greifen (z. B. Heimaufsicht). Es hat in diesem Kontext auch eine Darstellung der Schnittstellenproblematik zur Eingliederungshilfe (SGB IX bzw. SGB XII) zu erfolgen. Ziel ist es, geeignete und passende Instrumente zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung zu entwickeln und zu erproben, die nicht bereits Gegenstand der Qualitätssicherung, Qualitätsdarstellung und Qualitätsprüfung der Projekte nach § 113b Abs. 4 SGB XI in der ambulanten bzw. der stationären Pflege sind, mit denen bundeseinheitlich die Qualität in neuen Wohnformen gesichert werden kann. Dabei sind unterschiedliche Gestaltungen von neuen Wohnformen, insbesondere ambulant betreute Wohngruppen im Sinne des § 38a SGB XI zu berücksichtigen. Zudem hat eine Berücksichtigung von Personengruppen mit besonderen Versorgungsbedar-

fen (z. B. Intensivpflegepatienten, Menschen mit Demenz) zu erfolgen. Der gesetzliche Auftrag beinhaltet die Klärung, inwieweit die hier zu entwickelnden Instrumente für Verfahren der internen Qualitätsentwicklung angemessen angewendet werden können. Darüber hinaus ist zu klären, ob und in welcher Form und für welche Wohnformen die zu entwickelnden Instrumente oder Teile davon für eine Qualitätsprüfung oder als Grundlage für eine Beratung der an einer neuen Wohnform beteiligten Personen sowie für die Qualitätsberichterstattung geeignet sind.

Bei der Erstellung des Konzepts für eine Qualitätssicherung in neuen Wohnformen sollen die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in Auftrag gegebenen Studien „Bestandserhebung, qualitative Einordnung und Handlungsempfehlungen zur Stärkung ambulant betreuter Wohngruppen“ und „Ambulantisierung stationärer Einrichtungen im Pflegebereich und innovative ambulante Wohnformen“ Berücksichtigung finden.

Die Entwicklung und Erprobung ist bis zum 31. März 2018 abzuschließen.

**Bei der Aufarbeitung der Rahmenbedingungen und im Entwicklungsprozess sind insbesondere zu berücksichtigen:**

I. Gesetzliche Grundlagen

Insbesondere die Regelungen

- a. zum Leistungsrecht nach SGB XI,
- b. zum Leistungsrecht nach SGB V (insbesondere der häuslichen Krankenpflege),
- c. zur Qualitätssicherung nach SGB XI und § 275b SGB V,
- d. zum landesspezifischen Ordnungsrecht.

II. Vertragliche Grundlagen

Insbesondere

- a. die Rahmenverträge nach § 75 SGB XI,
- b. die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI,
- c. die Rahmenempfehlung des GKV-Spitzenverbandes und der Spitzenorganisationen der Leistungserbringer auf Bundesebene gemäß § 132a Absatz 1 SGB V,
- d. die Verträge nach § 132a Absatz 4 SGB V,
- e. die Leistungsträger weisen darauf hin, dass die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) gemäß § 91 Absatz 6 SGB V für Leistungserbringer verbindlich ist,
- f. die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung.

III. Die Relevanz für die pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörige.

#### IV. Aktueller Stand des Wissens bezüglich neuer Wohnformen

Insbesondere

- a. die Rahmenbedingungen, insbesondere Anforderungen und Einflussfaktoren, der Leistungserbringung in neuen Wohnformen sowie dadurch bedingte Einflussmöglichkeiten der Leistungserbringer,
- b. die Ergebnisse der vom BMG in Auftrag gegebenen Studien „Bestandserhebung, qualitative Einordnung und Handlungsempfehlungen zur Stärkung ambulant betreuter Wohngruppen“ und „Ambulantisierung stationärer Einrichtungen im Pflegebereich und innovative ambulante Wohnformen“,
- c. die Ergebnisse des Modellprogramms nach § 45f SGB XI,
- d. die Ergebnisse weiterer Studien, Projekte und Modellprogramme,
- e. das pflege- und qualitätswissenschaftliche Wissen hinsichtlich der Anforderungen an Qualitätsverständnis und Qualitätssicherung in der Pflege,
- f. die Erfahrungen in der Qualitätssicherung von MDS, MDK, und PKV-Prüfdienst sowie der Leistungserbringerverbände.

#### V. Die Grundsätze der Praktikabilität und Datensparsamkeit der Qualitätsprüfungen und des Instruments zur Qualitätsberichterstattung.

### 3. Auftragserwartung

Der Auftragnehmer soll ein bundeseinheitliches Konzept zur Qualitätssicherung, insbesondere Instrumente zur internen und externen Qualitätssicherung sowie Qualitätsberichterstattung für neue Wohnformen entwickeln und erproben. Die Instrumente müssen anschlussfähig, entsprechend den unter Nummer 2 Absatz 2 formulierten Gegenständen und Zielsetzungen, sein an die in der Entwicklung befindlichen Instrumente und Verfahren zur Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Pflege. Neu zu entwickeln ist im Rahmen der Konzeption, welche Aspekte darüber hinaus für die interne und externe Qualitätssicherung relevant sind. Dabei sind Doppelprüfungen auszuschließen. Im Einzelnen:

#### I. Herstellung Bezugsrahmen

- a. Zunächst erfolgt auf der Grundlage bestehender Forschungsergebnisse eine übersichtsmäßige, für Qualitätssicherung relevante Darstellung bestehender Typen bzw. Erscheinungsformen neuer Wohnformen in Deutschland unter Berücksichtigung ihrer vertraglichen, leistungsrechtlichen oder sonstigen Zuordnung. Hierbei ist darzustellen, welche Formen von interner und externer Qualitätssicherung und durch wen jeweils zur Anwendung kommen.
- b. Sodann erfolgt auf der Grundlage bestehender und in Entwicklung befindlicher Ansätze zur Qualitätssicherung in der Pflege eine Identifizierung der noch fehlenden Themenbereiche, die relevant für neue Wohnformen sind.
- c. Der Auftragnehmer erstellt nach Erfüllung der Auftragserwartungen nach Ziffern I.a und I.b jeweils einen Zwischenbericht. Die Zwischenberichte dienen dem Auftraggeber als Entscheidungsgrundlage für die Auswahl der Typen von

neuen Wohnformen für die ein differenziertes Konzept zur Qualitätssicherung und Instrumente zur internen und externen Qualitätssicherung sowie zur Qualitätsberichterstattung entwickelt werden sollen.

- d. Das Ergebnis dieser Auswahl stellt die Grundlage aller weiteren Entwicklungsarbeiten dar.

## II. Konzept

- a. Entwicklung eines bundeseinheitlichen Konzepts für eine Qualitätssicherung in neuen Wohnformen unter Beachtung der unter I. erarbeiteten und ausgewählten Typen neuer Wohnformen und der unter Nummer 2 Abs. 2 definierten Grundsätze und Ziele.
- b. Der Auftragnehmer klärt
  - ob und in welcher Form sowie für welche Wohnformen die zu entwickelnden Instrumente oder Teile davon für eine Qualitätsprüfung oder als Grundlage für eine Beratung der an einer neuen Wohnform beteiligten Personen sowie für eine Darstellung der Qualität geeignet sind.
- c. Konzeptionierung einer Methodik zur Qualitätsberichterstattung, welche die Ergebnisse, die auf Grundlage eines heterogenen Leistungsgeschehens in den neuen Wohnformen entstanden sind, vergleichbar macht.
- d. Empfehlung von Themen, die im Rahmen der Qualitätsberichterstattung geeignet sind.
- e. Empfehlung von Themen, die im Rahmen einer Qualitätssicherung geeignet sind.

## III. Instrumente

- a. Entwicklung von Instrumenten für interne und externe Qualitätssicherung in neuen Wohnformen unter Beachtung der unter Nummer 2 Abs. 2 definierten Grundsätze und Ziele.
- b. Es soll ein Vorschlag zur verständlichen, übersichtlichen und vergleichbaren Qualitätsberichterstattung entwickelt und erprobt werden.

## IV. Erprobung zur Anwendung und Eignung der nach Ziffer III. entwickelten Instrumente zur internen und externen Qualitätssicherung einschließlich Beratung und Qualitätsberichterstattung.

- a. Im Rahmen des Angebots sind Aussagen zu treffen, ob und in welcher Form und inwieweit im Rahmen der Erprobung die Güte und die Eignung der entwickelten Instrumente ermittelt werden können.
- b. Konzeptionierung der Erprobung und Durchführung einer Erprobung der entwickelten Instrumente z. B. unter Beteiligung der Medizinische Dienste bzw. des PKV-Prüfdienstes.
- c. Ggf. Anpassung der Instrumente auf der Grundlage der Ergebnisse der Erprobung.

Der Auftragnehmer prüft, ob im bestehenden Rechtsrahmen Regelungen erforderlich sind und wo diese im Sozialgesetzbuch verankert werden könnten.

Der Auftragnehmer stimmt sich mit dem Auftraggeber regelmäßig ab und berichtet diesem laufend zu Zwischen- und Endergebnissen. Hierzu sind im Zeitplan Meilensteine einzuplanen und entsprechende Zeitfenster für Abnahmen zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 5). Zudem ist ein Organigramm zur Projektorganisation zu erstellen.

#### **4. Angebot**

Es ist ein aussagekräftiges Angebot vorzulegen, das neben einer Aufstellung der Kosten einen Projekt-/Zeitplan enthält, aus dem sich die Umsetzung des Projektes insbesondere hinsichtlich

- I. Konzeption/methodischen Vorgehens des Vorhabens,
- II. Zeitpunkt der Einstellung sowie Anzahl und Qualifikation wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- III. Beginn/Ende der Entwicklung des Konzeptes und der Instrumente,
- IV. Erarbeitung der Kriterien für die Auswahl der Wohnformen für die Erprobung der Instrumente,
- V. Beginn/Ende der Akquise der Wohnformen für die Erprobung der neuen Instrumente für die Qualitätsprüfung und Qualitätsberichterstattung,
- VI. Beginn/Ende der Erprobung sowie Vorschläge für mögliche Prüfinstitutionen,
- VII. sonstiger Projektmeilensteine

ergeben.

#### **5. Leistung/Leistungszeitpunkt**

Dem Auftraggeber ist ein Abschlussbericht zu übergeben und zu übereignen. Dieser muss ergänzend zu den entwickelten und erprobten Instrumenten wissenschaftlich begründete Aussagen zu den in der Auftragserwartung genannten Punkten beinhalten. Ergänzend ist dem Auftraggeber nach der Erfüllung der Auftragserwartung nach Ziffer I. a sowie nach Ziffer I. b (Abschnitt 3) jeweils ein Zwischenbericht vorzulegen. Den Berichten ist jeweils eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse voranzustellen.

# Vergabeverfahren

Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten  
zur internen und externen Qualitätssicherung  
sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung  
in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

## Informationsmemorandum zum Teilnahmewettbewerb

Ablauf der Teilnahmeantragsfrist:  
31. März 2017, 12:00 Uhr

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1. Vorbemerkung .....	4
2. Zuständigkeit und Ansprechpartner im Teilnahmewettbewerb.....	5
3. Umfang der Unterlagen im Teilnahmewettbewerb .....	5
4. Ablauf des Teilnahmewettbewerbs .....	6
5. Teilnahmeantrag .....	7
5.1 Allgemeine Anforderungen.....	7
5.2 Formale Anforderungen.....	7
6. Rückfragen.....	10
7. Bergewergemeinschaften.....	10
8. Berufung auf die Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe).....	11
9. Nachweis der Eignung .....	12
9.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Ziffer III.1.1) der EU-Bekanntmachung).....	12
9.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Ziffer III.1.2) der EU-Bekanntmachung).....	12
9.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (Ziffer III.1.3) der EU-Bekanntmachung)	13
9.4 Mindestanforderungen .....	14
9.5 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der in § 123 und § 124 GWB genannten Tatbestände.....	14
9.6 Erklärung zur fachlichen Unabhängigkeit im Sinne von § 113b Abs. 4 SGB XI .....	14
9.7 Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen .....	15
9.8 Präqualifikationssystem .....	16
10. Begrenzung der Anzahl der Bewerber .....	16
10.1 Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber .....	16
10.2 Auswahlkriterien.....	16
10.3 Vorgehensweise bei der Wertung .....	16
10.3.1 Projektskizze .....	16
10.3.2 Referenzen/Fachkompetenz des Bewerbers.....	17
10.3.3 Qualifikation der für die Projektleitung vorgesehenen Person.....	18
10.3.4 Gesamtbewertung .....	19
10.3.5 Bewerberauswahl und Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ....	19
11. Vertraulichkeit.....	19
12. Rügeobliegenheit.....	20

Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

13. Anlagenübersicht .....	21
----------------------------	----



## 1. Vorbemerkung

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wurde der Qualitätsausschuss Pflege eingerichtet. Er besteht aus Vertretern der Leistungsträger und aus Vertretern der Leistungserbringer in gleicher Zahl. Die Einzelheiten hierzu regelt § 113b Abs. 2 SGB XI. Der Qualitätsausschuss wird von einer wissenschaftlich qualifizierten Geschäftsstelle unterstützt.

Der Qualitätsausschuss trifft seit dem Frühjahr 2016 auf Grundlage von wissenschaftlichen Studien Vereinbarungen und Beschlüsse zur Qualität in der Pflege. Die vom Qualitätsausschuss getroffenen Entscheidungen und Festsetzungen sind für alle Pflegeeinrichtungen verbindlich.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags vergeben die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI durch den Qualitätsausschuss Aufträge an fachlich unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen oder Sachverständige zur Entwicklung von Instrumenten und Verfahren für die Qualitätsprüfung und -darstellung im ambulanten Bereich.

Der Qualitätsausschuss Pflege hat seine Absicht über die Vergabe des Auftrags „Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI“ europaweit bekannt gemacht. Die Auswahl des Auftragnehmers und dessen Beauftragung mit der oben genannten Leistung erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb auf Grundlage von §§ 119 Abs. 5 GWB, 14 Abs. 3 Nr. 1, 3; 17 VgV. Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag bereits auf die Erstangebote zu erteilen, ohne in Verhandlungen einzutreten, § 17 Abs. 11 VgV.

Dieses Informationsmemorandum ist Bestandteil der Unterlagen, die der Auftraggeber den interessierten Unternehmen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zum Abruf zur Verfügung stellt. Es konkretisiert die in der Bekanntmachung enthaltenen Informationen über das Vergabeverfahren und hierbei insbesondere die Anforderungen an die Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) der Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften sowie den Ablauf des Teilnahmewettbewerbs. Hierzu enthält das Informationsmemorandum die auszufüllenden und einzureichenden Formblätter (**Anlagen 1 bis 8**).

Auf der Grundlage der Bekanntmachung, dieses Informationsmemorandums und der weiteren Teilnahmeunterlagen werden alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 VgV zur Abgabe eines Teilnahmeantrags aufgefordert.

Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

Einzelheiten über die Aufgabenstellung, die Gegenstand des ausgeschriebenen Auftrags ist, enthält die Leistungsbeschreibung, die allen interessierten Unternehmen bereits im Teilnahmewettbewerb zur Verfügung gestellt wird.

## 2. Zuständigkeit und Ansprechpartner im Teilnahmewettbewerb

Für die Durchführung des Verfahrens ist als Kontaktstelle zuständig:

Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege  
Dr. Martin Holzhausen  
Friedrichstr. 133  
10117 Berlin  
Deutschland

Telefax: 0049 30 2463 2325  
E-Mail: info@gs-qa-pflege.de

## 3. Umfang der Unterlagen im Teilnahmewettbewerb

Folgende Unterlagen liegen dem Teilnahmewettbewerb zugrunde:

1. Die EU-Bekanntmachung für dieses Vergabeverfahren
2. Dieses Informationsmemorandum mit folgenden Anlagen:
  - Formblatt Anlage 1 Teilnahmeantragsschreiben
  - Formblatt Anlage 2 Erklärung Bergewerkschaft
  - Formblatt Anlage 3 Erklärung bei Eignungsleihe
  - Formblatt Anlage 4 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
  - Formblatt Anlage 5 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
  - Formblatt Anlage 6 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
  - Formblatt Anlage 7 Nichtvorliegen der Ausschlussgründe aus §§ 123, 124 GWB
  - Formblatt Anlage 8 Eigenerklärung fachliche Unabhängigkeit

Zusätzlich ist den Unterlagen zur Information aller interessierten Unternehmen auch bereits die Leistungsbeschreibung beigefügt.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Leistungsbeschreibung lediglich der Information über den Auftragsgegenstand dient. Es ist in der Phase des Teilnahmewettbewerbs noch nicht gefordert, auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung Angebote oder Angebotsteile zu erarbeiten.**

Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

Alle Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers; hinsichtlich des vertraulichen Umgangs damit wird auf Ziffer 11 verwiesen.

Der Auftraggeber gewährt gemäß § 41 Abs. 1 VgV unter der in der Bekanntmachung genannten Internetadresse

**[www.gs-qsa-pflege.de](http://www.gs-qsa-pflege.de)**

einen unentgeltlichen, uneingeschränkten, vollständigen und direkten elektronischen Zugang zu den o.g. Unterlagen im Teilnahmewettbewerb.

Hierfür ist eine Registrierung nicht erforderlich. Nach dem Abruf der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen besteht die Möglichkeit, sich beim Auftraggeber zu registrieren (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 VgV). Hierzu übermittelt das Unternehmen der Kontaktstelle eine eindeutige Unternehmensbezeichnung sowie eine E-Mail-Adresse. Über Änderungen oder Ergänzungen dieser Angaben ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Nach Registrierung sendet der Auftraggeber beantwortete Bewerberfragen und sonstige Mitteilungen an die angegebene elektronische Adresse.

Die in diesem Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bewerber erhalten unentgeltlichen, uneingeschränkten, vollständigen und direkten elektronischen Zugang zu den vollständigen Vergabeunterlagen (Vertragsunterlagen mit Leistungsbeschreibung und Vertragsentwurf, Bewerbungsbedingungen, jeweils mit weiteren Anlagen) und kommunizieren mit der Kontaktstelle auf dem vorstehend und unter Ziffer 6 beschriebenen Weg.

#### **4. Ablauf des Teilnahmewettbewerbs**

Die Vergabe des Auftrags „Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI“ erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb. Interessenten haben die Möglichkeit, einen schriftlichen Teilnahmeantrag für das Vergabeverfahren zu stellen. Hierzu müssen die unter Ziffer 9 dargestellten Unterlagen fristgerecht beim Auftraggeber eingehen.

Der Auftraggeber prüft und bewertet die eingegangenen Teilnahmeanträge nach den unter Ziffer 10 beschriebenen objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien (Unternehmensdarstellung, Projektskizze, Referenzen/Fachkompetenz und Qualifikation der Projektleitung) und wählt die drei bis fünf geeignetsten Bewerber aus. Diese erhalten dann die vollständigen Unterlagen für das Vergabeverfahren und können innerhalb der gesetzten Frist ein Angebot für die Leistungserbringung unterbreiten.

## 5. Teilnahmeantrag

### 5.1 Allgemeine Anforderungen

Der Teilnahmeantrag muss die geforderten Angaben vollständig enthalten und rechtzeitig eingereicht werden. Neben den unter Ziffer 3 genannten Formblättern und ggf. weiteren eigenen Anlagen ist eine kurze Projektskizze (max. 10 Seiten) zu erstellen und als Bestandteil des Teilnahmeantrags einzureichen.

Der Bewerber benennt im Teilnahmeantragsschreiben (**Anlage 1**) einen **verantwortlichen Ansprechpartner**, mit dem die Kontaktstelle während des gesamten weiteren Vergabeverfahrens in allen Angelegenheiten, die den Teilnahmeantrag und ggf. das Angebot betreffen, Kontakt aufnehmen kann.

Bei der Bewerbung einer Bewerbergemeinschaft ist das Teilnahmeantragsschreiben (**Anlage 1**) von dem hierzu von den Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

Die Interessenten haben sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Teilnahmewettbewerb ausschließlich in deutscher Sprache einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Publikationen, die ggf. dem Nachweis der Eignung der interessierten Einrichtung oder des vorgesehenen Personals dienen. Die gesamte Verfahrenskommunikation erfolgt ebenfalls ausschließlich in deutscher Sprache.

Für die Bearbeitung und Erstellung des Teilnahmeantrags werden entstehende Kosten nicht erstattet.

Die eingereichten Teilnahmeanträge gehen in das Eigentum der Auftraggeber über, es sei denn, der Bewerber verlangt ausdrücklich die Rückgabe einzelner Dokumente nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs.

Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs getätigte personenbezogene Angaben werden zum Zwecke der Bearbeitung verarbeitet und gespeichert. Die von den Bewerbern zu leistenden Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der jeweiligen Teilnahmeanträge.

### 5.2 Formale Anforderungen

Der Teilnahmeantrag muss mit allen geforderten Angaben und Nachweisen

1. in einer Originalfassung (gelocht, im Ordner oder Hefter, kopierfähig, keinesfalls geleimt, gebunden o.ä.) und
2. in einer einfachen Kopie und

Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

3. als druck- und kopierfähige Datei in einem gängigen und marktüblichen Dateiformat (z. B. MS-Word oder PDF) auf einem Datenträger (CD-ROM oder USB-Stick)

in schriftlicher Form eingereicht werden.

Bei Widersprüchen zwischen dem Original und der Kopie oder der eingereichten elektronischen Fassung gilt der Inhalt des Originals.

Der vollständige Teilnahmeantrag (Originalexemplar, einfache Kopie und Datenträger) ist in einem Umschlag zu verpacken, sicher und fest zu verschließen (keine Adhäsionsverschlüsse o.ä.) und ausschließlich mit folgender Aufschrift zu versehen:

### **NICHT ÖFFNEN**

#### **Teilnahmeantrag im Vergabeverfahren**

**„Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI“**

Dieser fest verschlossene Umschlag ist in einen **weiteren Umschlag** aufzunehmen und unter Angabe des **Absenders** (Name (Firma) und Anschrift des Bewerbers) an die Kontaktstelle zu richten:

Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege  
Dr. Martin Holzhausen  
Friedrichstr. 133  
10117 Berlin  
Deutschland

Der Teilnahmeantrag muss rechtzeitig und zwar spätestens bis

**31. März 2017, 12:00 Uhr**

auf dem Postweg oder durch persönliche Übergabe bei der vorgenannten Kontaktstelle eingegangen sein (Teilnahmeantragsfrist). Eine Einreichung auf elektronischem Wege oder per Telefax ist nicht möglich. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe führt automatisch zum Ausschluss des Teilnahmeantrags.

Bei der Übermittlung per Post oder per Boten gilt als maßgeblicher Nachweis zur Wahrung der Teilnahmeantragsfrist der Eingangsstempel beim Auftraggeber und nicht der Poststempel oder der Übergabezeitpunkt an den Boten.

Für eine persönliche Übergabe des Teilnahmeantrags sind die Geschäftszeiten der Kontaktstelle zu beachten. Diese sind von Montag bis Freitag von 9:00 bis 16:00 Uhr.

Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

Teilnahmeanträge, die verspätet eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bewerber zu vertreten sind. Derartige Gründe sind vom Bewerber glaubhaft zu machen.

Individuelle Fristverlängerungen sind ausgeschlossen.

Teilnahmeanträge, die nicht alle erforderlichen Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die Auftraggeber behalten sich vor, nach dem Ende der Teilnahmeantragsfrist fehlende Unterlagen und Nachweise unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall nachzufordern. Ein Anspruch der Bewerber hierauf besteht nicht.

Eintragungen des Bewerbers müssen klar und eindeutig sein. Der Bewerber trägt das Risiko unklarer und nicht eindeutiger Eintragungen; es besteht kein Anspruch darauf, dass unklare oder nicht eindeutige Eintragungen durch den Auftraggeber aufgeklärt werden.

Sämtliche Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen des Bewerbers an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen in und an den Vergabeunterlagen durch die Bewerber sind unzulässig (vgl. § 53 Abs. 7 Satz 1 VgV). Die Vergabeunterlagen sind daher gegen die Vornahme von Veränderungen geschützt. Die Teilnahmeunterlagen können elektronisch an den vorgesehenen Stellen ausgefüllt und dann ausgedruckt werden. Alternativ können die Formblätter auch ausgedruckt und handschriftlich ausgefüllt werden. In jedem Fall müssen sämtliche Anlagen eigenhändig unterschrieben werden.

Der Auftraggeber kann die Bewerber unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Die Unterlagen sind vom Bewerber nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen.

Teilnahmeanträge, die nicht die geforderten bzw. bei Ausübung der vorgenannten Möglichkeit nicht die nachgeforderten Unterlagen enthalten, werden ausgeschlossen.

Mögliche Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen von Teilnahmeanträgen oder Antragsbestandteilen sind bis zum Ende der Teilnahmeantragsfrist möglich. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und gemäß den Vorgaben der Ziffern 5 bis 9 einzureichen.

Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

Teilnahmeanträge können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bis zum Ablauf der Teilnahmeantragsfrist zurückgezogen werden.

## 6. Rückfragen

Rückfragen oder der Wunsch nach zusätzlichen Auskünften sind ausschließlich schriftlich an die unter Ziffer 2 genannte Kontaktstelle zu richten. Aus Gründen der Beschleunigung ist eine Nutzung von Telefax oder E-Mail in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwünscht. Der späteste Zeitpunkt für den Eingang von Rückfragen oder dem Verlangen nach weiteren Auskünften ist

**22.03.2017, 09:00 Uhr.**

Eine mündliche oder fernmündliche Kontaktaufnahme ist nicht zulässig und wird nicht beantwortet.

Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie wichtige Informationen enthalten, gleichzeitig allen Bewerbern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber stellt die Informationen auf

**[www.gs-qsa-pflege.de](http://www.gs-qsa-pflege.de)**

zum Abruf bereit und teilt sie den Unternehmen mit, die sich beim Auftraggeber freiwillig registriert haben (s.o. Ziffer 3). Dies gilt auch für sonstige Mitteilungen des Auftraggebers (z. B. Korrektur von Dokumenten).

Ein erneuter Versand von beantworteten Bewerberfragen und sonstigen Mitteilungen per E-Mail erfolgt bei Abwesenheitsmitteilungen nicht.

## 7. Bewerbungsgemeinschaften

Die Bewerbung als Bewerbungsgemeinschaft ist zulässig. Eine Bewerbungsgemeinschaft wird wie ein Einzelbewerber behandelt (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 VgV).

Die Bewerbungsgemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen, der **Anlage 1** zu diesem Informationsmemorandum unterzeichnet und für den Auftraggeber im weiteren Verfahren Ansprechpartner der Bewerbungsgemeinschaft ist.

Die Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft füllen das Formblatt „Erklärung Bewerbungsgemeinschaft“ (**Anlage 2**) gemeinsam aus, in dem auch der bevollmächtigte Vertreter benannt wird.

Die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung muss für jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft mittels Formblatt **Anlage 4** und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe aus § 123 und § 124 GWB mit **Formblatt Anlage 7** individuell nachgewiesen werden. Für die übrigen Eignungskriterien (**Anlagen 5** und **6**) kommt es auf die Bewerbergemeinschaft insgesamt an. Insofern füllt jedes Mitglied die **Anlagen 5** und **6** nur soweit aus, wie es für ihn zutrifft. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher entsprechender Anlagen der Bewerbergemeinschaft.

## 8. Berufung auf die Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)

Ein Bewerber kann sich, auch als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft, zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen (z. B. Nachunternehmer) bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Jedes andere Unternehmen, auf dessen Eignung sich der Bewerber oder das Mitglied einer Bewerbergemeinschaft bezieht, muss das Formblatt „Erklärung bei Eignungsleihe“ (**Anlage 3**) ausfüllen und unterzeichnet mit dem Teilnahmeantrag des Bewerbers einreichen. Zudem muss dieses andere Unternehmen seine wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der EU-Bekanntmachung und dieses Informationsmemorandums unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter in dem Umfang nachweisen, in dem sich der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft darauf beruft.

Unabhängig davon muss auch das andere Unternehmen, auf dessen Eignung sich der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft beruft, seine Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie das Nichtvorliegen der in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe nach Maßgabe dieses Informationsmemorandums unter Verwendung der darin vorgesehenen Formblätter individuell und vollständig nachweisen.

Ein Bewerber kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit (wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder einschlägige berufliche Erfahrung) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob andere Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Erfüllt das andere Unternehmen die entsprechenden Eignungskriterien nicht vollständig oder liegt ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vor, muss der Bewerber dieses andere Unternehmen ersetzen. Der Auf-



Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

traggeber behält sich vor, die Ersetzung zu verlangen, wenn ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt. Hierfür setzt er dem Bewerber eine angemessene Frist.

## 9. Nachweis der Eignung

Der Auftrag wird nach Durchführung des Teilnahmewettbewerbs und der nachfolgenden Verhandlungs- und Angebotsphase an ein fachkundiges und leistungsfähiges (geeignetes) Unternehmen (Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaft) vergeben. Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten nachfolgenden Kriterien erfüllt.

### 9.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Ziffer III.1.1) der EU-Bekanntmachung)

Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Ziffer III.1.1) der EU-Bekanntmachung) hat der Bewerber oder das jeweilige Mitglied einer Bewerbergemeinschaft sowie andere Unternehmen (im Falle einer Eignungsleihe) folgende Angaben und Erklärungen abzugeben bzw. Unterlagen als Nachweis vorzulegen:

Nachweis der **Eintragung im Handelsregister** des Staates, in dem der Bewerber niedergelassen ist, der nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt des Ablaufs der Teilnahmeantragsfrist sein darf. Sofern der Bewerber, das Mitglied einer Bewerbergemeinschaft oder andere Unternehmen (im Falle einer Eignungsleihe) nicht im Handelsregister verzeichnet ist, genügt der Nachweis der erlaubten Berufsausübung auf andere Weise (z.B. Berufung auf den Lehrstuhl einer deutschen Hochschule). Auf § 44 Abs. 1 VgV wird hingewiesen. Zur Nachweisführung ist das Formblatt **Anlage 4** zu verwenden.

### 9.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Ziffer III.1.2) der EU-Bekanntmachung)

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Ziffer III.1.2) der Bekanntmachung) hat der Bewerber oder die Bewerbergemeinschaft sowie andere Unternehmen (im Falle einer Eignungsleihe) folgende Erklärungen abzugeben:

- Nachweis einer entsprechenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung;
- Erklärung über den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des hier zu vergebenden Auftrags für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ablauf der Teilnahmeantragsfrist.

Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

Zur Nachweisführung ist das Formblatt **Anlage 5** zu verwenden.

### 9.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (Ziffer III.1.3) der EU-Bekanntmachung)

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (Ziffer III.1.3) der EU-Bekanntmachung) hat der Bewerber oder die Bewerbergemeinschaft sowie andere Unternehmen (im Falle einer Eignungsleihe) folgende Erklärungen abzugeben. Zur Nachweisführung ist das Formblatt **Anlage 6** zu verwenden und ggf. um eigene Anlagen zu ergänzen:

- Unternehmensdarstellung

Aussagekräftige Darstellung des Bewerbers und ggf. der vorgesehenen Nachunternehmer mit den Geschäftsbereichen und Tätigkeitsfeldern des Unternehmens, insbesondere Unternehmensgröße, Datum der Unternehmensgründung, Hauptsitz des Unternehmens sowie ggf. weitere Unternehmensstandorte.

- Projektskizze

Im Rahmen einer kurzen Projektskizze (max. 10 Seiten) müssen interessierte Einrichtungen den fachlichen Hintergrund und die Rahmenbedingungen des Auftrags skizzieren, wesentliche Eckpunkte der wissenschaftlichen Konzeption und Meilensteine der geplanten Umsetzung darstellen. Zudem muss die Projektskizze die geplanten Arbeitsschritte in einen Gesamtzeitplan einbetten.

- Referenzen/Fachkompetenz

Die erforderliche Fachkompetenz belegen Bewerber ferner durch die Angabe von geeigneten Referenzen, die innerhalb der vergangenen 5 Jahre bearbeitet wurden. Diese sind auf jeweils maximal einer DIN A4 Seite darzustellen und können ggf. durch Kopien von zugehörigen Veröffentlichungen ergänzt werden. Die Projekte sollten aufgrund ihrer thematischen Ausrichtung und ihrer Komplexität belegen, dass die Bewerber fachlich und organisatorisch zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen in der Lage sind.

- Qualifikation der für die Projektleitung vorgesehenen Person

Bewerber weisen in Hinblick auf die für die Projektleitung vorgesehene Person deren qualifikatorische Eignung nach. Dies bezieht sich sowohl auf formale Qualifikationsabschlüsse als auch auf Berufs- und insbesondere Forschungserfahrung. Die erforderlichen Nachweise werden jeweils in Form eines kurzen Lebenslaufs erbracht, ggf. ergänzt durch eine Liste der wichtigsten Publikationen innerhalb der letzten 5 Jahre.

## 9.4 Mindestanforderungen

Bezogen auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit bestehen folgende Mindestanforderungen:

Es wird vom **Bewerber** der Nachweis von Erfahrungen im Bereich neue Wohnformen ältere und/oder pflegebedürftige Menschen durch Angabe von mindestens einer entsprechenden in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Teilnahmeantragsfrist ausgeführten Referenz gefordert. Die Referenzen müssen nach Art und Schwierigkeit mit den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Merkmalen der hier zu vergebenden Leistung vergleichbar sein.

Die für die **Projektleitung vorgesehene Person** muss über Projektleitungserfahrung von mindestens 2 Jahren verfügen. Die Projektleitung in mindestens einem der Projekte muss mindestens ein Jahr ausgeübt worden sein. Projektleitungszeiten in mehreren Projekten können aufsummiert werden, sofern die Projekte nicht parallel durchgeführt wurden. Die Projektleitungszeiten sind durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

Die für die **Projektleitung vorgesehene Person** muss außerdem mindestens eine Publikation als Erst- oder Seniorautor in einer Fachzeitschrift oder einem Projektbericht im Bereich neue Wohnformen für ältere und/oder pflegebedürftige Menschen nachweisen.

## 9.5 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der in § 123 und § 124 GWB genannten Tatbestände

Unternehmen haben das Nichtvorliegen der in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe zu erklären. Zur Nachweisführung ist das Formblatt **Anlage 7** zu verwenden.

## 9.6 Erklärung zur fachlichen Unabhängigkeit im Sinne von § 113b Abs. 4 SGB XI

Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftrag gemäß § 113b Abs. 4 S. 1 SGB XI nur an fachlich unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen oder Sachverständige vergeben werden darf. Als Bestandteil der Angebote werden die Bieter mit Blick auf die zu erbringenden Leistungen entsprechende Verpflichtungserklärungen abzugeben haben. Zudem ist in diesem Teilnahmewettbewerb bereits eine Eigenerklärung zur fachlichen Unabhängigkeit im Sinne von § 113b Abs. 4 SGB XI unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes (**Anlage 8**) abzugeben.

## 9.7 Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Zum Nachweis der Eignung sind die als **Anlagen 1 bis 8** zu diesem Informationsmemorandum beigefügten Formblätter zu verwenden.

Neben den geforderten Unterlagen können erforderlichenfalls zusätzliche, vom Bewerber selbst erstellte Anlagen beigefügt werden.

Als **vorläufigen Beleg** der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der Auftraggeber die Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE).

Soweit die in den **Anlagen 1 bis 8** geforderten Nachweise durch das Standardformular für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) erbracht werden können, dürfen Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften diese anstatt der **Anlagen 1 bis 8** zu diesem Informationsmemorandum verwenden.

Die Europäische Kommission stellt einen kostenlosen Webdienst für Bewerber zur Verfügung, die eine EEE elektronisch ausfüllen möchten. Der Online-Dienst der EU-Kommission zum Ausfüllen und Wiederverwenden der EEE kann aufgerufen werden unter:

**<https://ec.europa.eu/tools/esp>**

Das Online-Formular kann ausgefüllt, gedruckt und anschließend dem Auftraggeber zusammen mit den weiteren Teilen des Teilnahmeantrags gesendet werden.

Die Bewerber können eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe des hiesigen Auftraggebers verwendete EEE wiederverwenden, sofern sie bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind.

Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, die Bewerber, die von der Möglichkeit der EEE Gebrauch machen, jederzeit während des Verfahrens aufzufordern, sämtliche oder einen Teil der geforderten Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Vor der Zuschlagerteilung fordert der Auftraggeber den Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft, an den er den Zuschlag erteilen möchte, auf, die geforderten Unterlagen beizubringen (§ 50 Abs. 2 VgV). Die Bewerber müssen jedoch keine Unterlagen beibringen, sofern und soweit der Auftraggeber die Unterlagen über eine für ihn kostenfreie Datenbank innerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen eines Präqualifikationssystems, erhalten kann oder bereits im Besitz der Unterlagen ist.

Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

## 9.8 Präqualifikationssystem

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erfolgen.

## 10. Begrenzung der Anzahl der Bewerber

Der Auftraggeber begrenzt im dritten Schritt die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen.

### 10.1 Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber

Der Auftraggeber plant, mindestens drei und höchstens fünf Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl liegt, behält sich der Auftraggeber vor, das Verfahren fortzuführen, indem er den oder die Bewerber einlädt, die über die geforderte Eignung verfügen. Andere Unternehmen, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Eignung verfügen, werden nicht zum Verfahren zugelassen (vgl. § 51 Abs. 3 VgV).

### 10.2 Auswahlkriterien

Kriterium	Wertungsgrundlage	Gewichtung
Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	Projektskizze	50 %
	Referenzen/Fachkompetenz	30 %
	Qualifikation der für die Projektleitung vorgesehen Person	20 %

### 10.3 Vorgehensweise bei der Wertung

#### 10.3.1 Projektskizze

Die Projektskizze muss mindestens die folgenden 3 Bereiche abdecken:

- Fachlicher Hintergrund und Rahmenbedingungen

Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

- Wissenschaftliche Konzeption des Vorhabens und seiner Bestandteile
- Gesamtzeitplan mit Meilensteinen der geplanten Umsetzung

Die Eignung der Interessenten wird durch Punktevergabe in jedem dieser 3 Bereiche bewertet; dabei haben die Punktwerte folgende Bedeutung:

0 Punkte	zu geringer Umfang, zu geringe fachliche Tiefe, inkonsistente Darstellung oder mangelnde Praktikabilität
1 Punkt	geringer Umfang, geringe fachliche Tiefe, teilweise inkonsistente Darstellung oder eingeschränkte Praktikabilität
2 Punkte	angemessener Umfang, gute fachliche Tiefe, konsistente Darstellung und gute Praktikabilität
3 Punkte	angemessener Umfang, sehr gute fachliche Tiefe, sehr gute Darstellung und sehr gute Praktikabilität

Im Bereich „Wissenschaftliche Konzeption des Vorhabens und seiner Bestandteile“ kann zudem ein weiterer Punkt für einen besonders innovativen Ansatz bzw. eine besonders herausragende Konzeption vergeben werden. Die in jedem Bereich vergebenen Punkte werden aufsummiert; die maximal erreichbare Punktzahl für die Projektskizze beträgt 10 Punkte.

### 10.3.2 Referenzen/Fachkompetenz des Bewerbers

Jede Referenz wird hinsichtlich der Vergleichbarkeit zu den hier ausgeschriebenen Leistungen auf Grundlage der von den Bewerbern eingereichten Unterlagen bewertet. Dabei berücksichtigt der Auftraggeber durch die Referenzen nachgewiesene konzeptionelle und möglichst auch umsetzungsbezogene Erfahrungen im Hinblick auf die folgenden Merkmale:

- neue Wohnformen für ältere und/oder pflegebedürftige Menschen
- Ambulante pflegerische Versorgung (SGB XI)
- Qualitätsprüfung
- Qualitätssicherung (außer Qualitätsprüfung)
- Beratung im Rahmen von Qualitätssicherung
- Qualitätssicherung in ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen (SGB XI)
- Methodenentwicklung

Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

- Instrumentenentwicklung
- Qualitätsindikatoren oder Qualitätskriterien
- Qualitätsdarstellung

Die Bewertung der Referenzen erfolgt nach Breite des Leistungsspektrums (pro Merkmal 1 Punkte), die mit den Referenzen nachgewiesen wird. Merkmale, die durch mehrere Referenzen nachgewiesen werden, werden jeweils nur einmal gewertet. Die maximale Punktzahl die durch Referenzen des Bewerbers erlangt werden kann beträgt 10 Punkte.

### 10.3.3 Qualifikation der für die Projektleitung vorgesehenen Person

Die sonstige nachgewiesene Qualifikation der für die Projektleitung vorgesehenen Person wird wie folgt bewertet:

- Publikationen als Erst- oder Seniorautor in einer Fachzeitschrift oder einem Projektbericht in den Bereichen
  - neue Wohnformen für ältere und/oder pflegebedürftige Menschen
  - Qualitätssicherung (SGB XI)
  - Instrumentenentwicklung

Je Publikation werden zwei Punkte vergeben, unabhängig davon, wie viele Bereiche abgedeckt werden. Jeder Bereich wird bei der Punktvergabe nur einmal berücksichtigt. Die maximal erreichbare Punktzahl die durch Publikationen der für die Projektleitung vorgesehenen Person erlangt werden kann, beträgt 6 Punkte.

- Weitere persönliche Referenzen, die folgende Bereiche abdecken
  - Qualitätsdarstellung
  - Methodenentwicklung
  - Qualitätsindikatoren oder Qualitätskriterien
  - Ambulante pflegerische Versorgung (SGB XI)
  - neue Wohnformen für ältere und/oder pflegebedürftige Menschen (falls nicht bereits unter Publikation angegeben)
  - Qualitätssicherung (SGB XI) (falls nicht bereits unter Publikation angegeben)

Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

- Instrumentenentwicklung  
(falls nicht bereits unter Publikation angegeben)

Je Referenz wird ein Punkt vergeben. Jeder Bereich wird bei der Punktvergabe nur einmal berücksichtigt. Die maximale Punktzahl, die durch persönliche Referenzen der für die Projektleitung vorgesehenen Person erlangt werden kann, beträgt 6 Punkte.

Die in jedem Bereich vergebenen Punkte werden aufsummiert; die maximale Punktzahl für die Qualifikation der für die Projektleitung vorgesehenen Person beträgt 10 Punkte.

Beispielsweise würden je eine Publikation als Erstautor in den Bereichen „Qualitätssicherung (SGB XI)“ und „Instrumentenentwicklung“ zusammen 4 Punkte ergeben. Weitere Referenzen in den Bereichen „Ambulante pflegerische Versorgung (SGB XI)“, „Qualitätsindikatoren oder Qualitätskriterien“ und „Instrumentenentwicklung“ würden jedoch nur 2 weitere Punkte ergeben, da „Instrumentenentwicklung“ bereits bei den Publikationen als Erstautor genannt wurde, so dass hier insgesamt 6 Punkte vergeben würden.

#### 10.3.4 Gesamtbewertung

Die sich nach dem vorstehenden Bewertungsverfahren ergebenden ungewichteten Punktwerte werden entsprechend den Festlegungen unter Ziffer 10.2 gewichtet. Dazu wird der jeweils vergebene Punktwert mit der für das jeweilige Auswahlkriterium geltenden Gewichtung multipliziert. Das Ergebnis ist jeweils der gewichtete Punktwert des jeweiligen Auswahlkriteriums.

Die gewichteten Punkte für die jeweiligen Kriterien werden abschließend addiert. Das Ergebnis ist der gewichtete Punktwert der Auswahlkriterien insgesamt. Die Punktvergabe erfolgt kaufmännisch gerundet auf zwei Stellen nach dem Komma.

#### 10.3.5 Bewerberauswahl und Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Der Auftraggeber wählt auf dieser Grundlage die Bewerber bzw. Bürgergemeinschaften mit den höchsten Gesamtpunktzahlen aus. Diese Bewerber erhalten die vollständigen Vergabeunterlagen und werden zur Abgabe eines Angebotes und zu Verhandlungen aufgefordert.

## 11. Vertraulichkeit

Mit der Abgabe eines Teilnahmeantrags verpflichtet sich der Bewerber zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. Die Vergabeunterlagen dürfen von den Bewerbern nicht weitergegeben werden.



Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

Davon ausgenommen sind lediglich Berater und Unterauftragnehmer der Bewerber, wenn diese nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise und demselben Umfang verpflichtet worden sind. Die Vergabeunterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Bewerber dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

## 12. Rügeobliegenheit

Rügen wegen behaupteter Vergabeverstöße sind gegenüber der unter 2. genannten Kontaktstelle innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen zu erheben (vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB).

Ergänzend wird auf § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB hingewiesen. Danach ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers vergangen sind, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen.

Entwicklung und Erprobung eines Konzepts und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI

## 13. Anlagenübersicht

**Formblatt Anlage 1** „Teilnahmeantragsschreiben“

**Formblatt Anlage 2** „Bewerbergemeinschaft“

**Formblatt Anlage 3** „Erklärung bei Eignungsleihe“

**Formblatt Anlage 4** „Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung“

**Formblatt Anlage 5** „Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“

**Formblatt Anlage 6** „Technische und berufliche Leistungsfähigkeit“

**Formblatt Anlage 7** „Nichtvorliegen der Ausschlussgründe aus §§ 123, 124 GWB“

**Formblatt Anlage 8** „Eigenerklärung fachliche Unabhängigkeit“